

Statuten

A Art, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FREUNDE flimsfestival“ existiert ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er hat seinen Sitz in Flims.

Art. 2

Die „FREUNDE flimsfestival“ fördern die Veranstaltungen des örtlichen Musikfestivals mit Namen „flimsfestival“. Dieses findet in der Regel jährlich mit Schwerpunkt im Sommer statt. Die Förderung geschieht durch finanzielle Beiträge, durch spezielle organisatorische Massnahmen und durch Werbung.

Art. 3

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Zuwendungen, Gönner und Sponsoren.

B Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein „FREUNDE flimsfestival“ besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Patronatsmitgliedern, Firmenmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Ordentliche, Förder- und Patronatsmitglieder bezahlen einen in der Höhe unterschiedlichen Mindest-Jahresbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie geniessen das Recht auf vorzeitigen Bezug von Einzelkarten. Weitergehende Vergünstigungen bestimmt der Vorstand. Patronatsmitglieder können auf Wunsch im Programm des Festivals aufgeführt werden.

Art. 6

Die unter Art. 5 aufgeführten Mitgliedschaften sind als Einzel- oder Paarmitgliedschaft möglich.

Art. 7

Firmenmitglieder bezahlen ebenfalls einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag und geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können auf Wunsch im Programm des Festivals erwähnt werden.

Art. 8

Als Ehrenmitglied kann nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für die „FREUNDE flimsfestival“ eingesetzt hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber die gleichen Rechte wie Patronatsmitglieder.

Art. 9

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe der Gründe abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes auf Ende des Rechnungsjahres oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

C Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Das Sekretariat

Art. 11

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alle Mitgliederkategorien umfasst. Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen und findet als ordentliche Generalversammlung einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- b) Wahl des Rechnungsrevisors und eines Ersatzmannes; dabei ist auch die Wahl von Nichtmitgliedern zulässig
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 13

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen erfolgen offen; dies gilt auch für Wahlen, falls nicht geheime Wahlen beschlossen werden. Für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet Vizepräsident, Sekretär und Quästor aus seiner Mitte. Der Vorstand ist ermächtigt, sich im Lauf der Amtsperiode zu ergänzen. Der Intendant des Festivals ist ex officio Mitglied des Vorstands.

Art. 15

Der Vorstand ist zuständig für die

- a) Repräsentation des Vereins nach aussen
- b) Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel
- c) Förderungsmassnahmen nichtfinanzieller Art
- d) Mitgliederwerbung

Art. 16

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17

Der Sekretär erledigt alle technischen und organisatorischen Aufgaben, soweit sie nicht von Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Das Sekretariat dient als offizielle Adresse des Vereins.

D Jahresrechnung und Haftbarkeit

Art. 18

Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsrevisor geprüft, der zuhanden der Generalversammlung einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu stellen hat.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Auflösung

Art. 20

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins „FREUNDE flimsfestival“, so entscheidet die Schlussversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es soll einem künstlerischen Zweck auf dem Gebiete der Musik zukommen.

Flims, 14. Mai 2014

„FREUNDE flimsfestival“

Ulrich Seefeld
Präsident

Margit M. Walter-Wettstein
Aktuarin

Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Geänderte Version vom 26.11.2011 einstimmig genehmigt von den Teilnehmern an der Generalversammlung vom 12. Juli 2014, Sunstar Alpine Hotel, Flims-Waldhaus